



# Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Abrechnungsabteilung -

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 16 01 45 | 19091 SCHWERIN

An alle koloskopierenden und am Krebsfrüherkennungsprogramm teilnehmenden Ärzte der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Tieth

--

Neumühler Strasse 22

19057 SCHWERIN

Telefon: (0385) 7431 - 0

Durchwahl: (0385) 7431 - 299

Telefax: (0385) 7431 - 461

eMail: aschaarschmidt@kvmv.de

Ihre Zeichen

--

Ihre Nachricht vom

--

Unsere Zeichen

Tie/Schaa

Datum

30. September 2002

## RUNDSCHREIBEN NR. 15

### Koloskopien und kolorektale Krebsvorsorge ab 1. Oktober 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

als wir Ihnen in unserem Rundschreiben 10/02 die ersten Informationen zu den berechnungsfähigen Positionen o.g. Problematik gaben, lagen uns weder die Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie noch die geänderte Krebsvorsorgerichtlinie vor. Inzwischen wurden im Deutschen Ärzteblatt Nr. 38 vom 20. September 2002 nähere Informationen gegeben und wir konnten in die noch nicht veröffentlichte Krebsfrüherkennungsrichtlinie und die Qualitätssicherungsvereinbarung Einsicht nehmen. Zusammengefasst möchten wir Sie nun informieren:

1. Im Rahmen des Krebsfrüherkennungsprogramms ist eine Beratung durchzuführen, die von jedem Arzt, der an diesem Programm teilnimmt, geführt werden kann.

Sie ist möglichst bald nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten durchzuführen und umfasst folgende Inhalte:

- Häufigkeit und Krankheitsbild
- Ziele und zugrunde liegende Konzeption der Früherkennungsuntersuchungen
- Effektivität (Sensitivität, Spezifität) und Wirksamkeit der jeweiligen Früherkennungsuntersuchungen
- Vorgehensweise bei einem positiven Befund.

Für diese Beratung ist die Abrechnungsziffer 154 berechnungsfähig. Da es sich im Rahmen der Beratung um die einmalige Entscheidung des Versicherten zu der einen oder anderen Vorsorgeform handelt, ist die Position 154 auch nur von einem Arzt einmalig abrechenbar.

2. Für die vorsorgliche und auch die kurative Koloskopie stehen ab 1. Oktober 2002 die inhaltsgleichen Leistungspositionen 156 und 764 zur Verfügung. Die Leistungen nach beiden Positionen sind nur qualitätsgesichert zu erbringen und erst nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern berechnungsfähig.

Ab 1. Oktober 2002 sind also totale Koloskopien ohne Genehmigung nur nach der Position 763 abrechenbar. Diese Position wird aber ab 1. Januar 2003 aus dem EBM gestrichen.

Für Ärzte, die bereits Koloskopien durchführten, gilt folgende Übergangsregelung:

- Bis zum 31. Dezember 2002 ist ein Genehmigungsantrag an die Abteilung Qualitätssicherung zu stellen. Den aus unserer Sicht infragekommenden Praxen übersenden wir beiliegend ein entsprechendes Antragsformular.
- Sollte auf den Antrag hin eine diesbezügliche Genehmigung bis zum 1. Januar 2003 durch uns noch nicht erteilt worden sein, kann die betreffende Praxis die Position 764 auch ohne Genehmigung abrechnen, die Position 156 allerdings noch nicht.

3. Im Zuge der Einführung der präventiven Koloskopie haben die Versicherten

- neuerdings erst vom 50. bis 54. Lebensjahr an einmal jährlich den Anspruch auf die Testung auf occultes Blut im Stuhl, unabhängig von der Krebsvorsorge Mann oder Frau ,
- mit 55 Jahren, also im 56. Lebensjahr, müssen Anspruchsberechtigte sich anhand der ärztlichen Beratung zwischen den beiden Vorsorge-Koloskopien einerseits oder den Occultbluttesten im zweijährlichen Untersuchungsintervall andererseits entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Tieth  
Abteilungsleiter